

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Band: 78 (1981)

Heft: 7

Rubrik: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lich beabsichtigte Wertverhältnis zwischen den den Gesamtbeitrag bildenden Faktoren eigenmächtig zu ändern, indem er von sich aus die *volle* Wohnungsmiete an den Vermieter bezahlt und dann die erbrachte Leistung vom richterlich festgesetzten Unterhaltsbeitrag abzieht.

Es muss vielmehr – dem Bundesgericht zufolge – dem anderen Ehegatten vorbehalten bleiben, die Miete aus dem Unterhaltsbeitrag oder (beziehungsweise: und) eigenen Mitteln zu decken. Er muss die Möglichkeit behalten, den durch den Unterhaltsbeitrag nicht gedeckten Teil der Miete beispielsweise durch eigene Arbeit für den Vermieter abzugelten, um so den restlichen Teil des Unterhaltsbeitrages für die anderen darin berücksichtigten Bedürfnisse verwenden zu können. Dieser Möglichkeit würde jedoch der Beitragsberechtigte beraubt, könnte der Beitragspflichtige so verfahren, wie er es hier getan haben wollte. (Urteil vom 8. 2. 80)

Dr. R. B.

LITERATUR

Partnerschaft als Leitbild der Ehe, von Marlies und Heinz Näf-Hofmann, Schulthess Polygraphischer Verlag AG, Zürich 1980, 114 Seiten, Fr. 11.–.

Die vorliegende Schrift kommentiert den Entwurf des Bundesrates zu einem Bundesgesetz betreffend die Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, die sich mit den *Wirkungen der Ehe im allgemeinen*, dem *Ehegüterrecht* und dem *Erbrecht* befasst.

Die Verfasser dieser Arbeit sind seit Jahren in der Gerichts- und Anwaltspraxis tätig; aus diesem Grund wohl sind ihre Ausführungen ausgesprochen wirklichkeitsnah und leicht verständlich. Der neue Gesetzesentwurf hat weithin grosse Beachtung gefunden, und das «neue Eherecht» wird zum Teil heftig diskutiert. Die vorliegende Schrift will einerseits als übersichtliche Orientierung dienen und andererseits auch zur Meinungsbildung beitragen.

Der erste Abschnitt über die Wirkungen der Ehe im allgemeinen enthält im wesentlichen die grundlegend neuen Aspekte des neu-

en Eherechts, wie: Grundsätzliches zur neuen Partnerschaftsese. Kein Haupt der ehelichen Gemeinschaft mehr, Familienname, Bürgerrecht, Wohnsitz, Unterhalt der Familie, Beruf und Gewerbe eines Ehegatten, Ehe- und Familienberatungsstellen, Schutz der ehelichen Gemeinschaft. Im zweiten Teil über das Ehegüterrecht geht es um: Arten der Güterstände, die Errungenschaftsbeteiligung, um weitere einzelne Güterstände, um Eheverträge und um das Wegfallen des Güterrechtsregisters. Der dritte Teil über die Änderungen erbrechtlicher Bestimmungen beinhaltet: Die Konkurrenz eines Ehegatten mit gemeinsamen Nachkommen, nicht gemeinsame Nachkommen, Eltern des Erblassers, Geschwister eines Erblassers, Güterrechtliche Ansprüche und Pflichtteilsrecht und die Zuweisung von Haus oder Wohnung und Hausrat an den überlebenden Ehegatten.

Das Buch gibt einen sehr guten Überblick über die vorgesehenen Änderungen und stellt in der laufenden Diskussion einen interessanten Beitrag dar.

R. Wagner

Rechtsbibliographie 1979, N. Mario Cerutti, Studio Verlag, Zürich 1980.

Die vorliegende Rechtsbibliographie hat bestechende Vorzüge. Sie ist einfach aufgebaut, konsequent in ihrer Systematik, und sie ist umfassend.

Sie enthält einen bibliographischen Teil mit den einzelnen Titelaufnahmen. Die Einreihung erfolgt alphabetisch. Als Grundlagenmaterial dienen 24 685 Publikationen. Band I (Schweiz) enthält 828 Publikationen, Band II (Österreich und Liechtenstein) enthalten zusammen 664.

Die Angaben über die aufgeführten Werke sind ausserordentlich genau und weitreichend. Der zweispaltige Satz stört keineswegs.

Das nachfolgende Register erschliesst den bibliographischen Teil zusätzlich. Sämtliche im bibliographischen Teil verwendeten Ordnungswörter sind darin enthalten.

Die Bibliographie wird höchsten Ansprüchen gerecht und dürfte sich nicht nur in Bibliotheken, sondern auch bei Wissenschaftlern, Forschungsstellen und in der öffentlichen Verwaltung etablieren. RMR

Zeugnisverweigerungsrecht der Sozialarbeiter und Psychologen im Zivilprozess mit Berücksichtigung des Strafprozesses, von Markus Bischof, Diss. Zürich 1979, Wesemlin-Verlag, Luzern.

Der erste Teil der Arbeit ist dem Berufsbild der Sozialarbeiter und Psychologen gewidmet. Hier finden sich Definitionen, hier finden sich auch Hinweise auf privates Berufsrecht, auf Standesregeln und Berufsorganisationen. In dankenswerter Weise bemüht sich der Autor um eine saubere und vollständige Darstellung.

Der zweite Teil befasst sich mit dem geltenden Recht. Nach einer kurzen Darstellung der verschiedenen möglichen Prozessrollen Dritter zeigt der Autor, auf welche die Zeugnispflicht zutrifft. Hierauf folgt eine systematische Auflistung der gesetzlichen Lösungen.

Im dritten Teil stösst der Verfasser zur Kernfrage seiner Arbeit vor; ob nämlich den Sozialarbeitern und Psychologen im Zivil- und Strafprozess ein Zeugnisverweigerungsrecht zugebilligt werden soll oder nicht. Als Hauptkriterium nennt er das besondere Vertrauensverhältnis, das zwischen Sozialarbeitern/Psychologen und ihren Klienten herrschen muss. Zum Vergleich verweist Bischof auf die Berufsgruppen der Rechtsanwälte und Ärzte.

Die Argumentation, weshalb das Gewicht des Vertrauensverhältnisses für Sozialarbeiter und Psychologen ebenso bedeutsam ist wie für Rechtsanwälte und Ärzte, besticht und überzeugt. Als weiteres Kriterium behandelt der Autor anschliessend die soziale Bedeutung der in Frage stehenden Berufsgruppen. Richtigerweise unterlässt er hier detaillierte Ausführungen und vermeidet so geschickt ein Abgleiten in rein sozialpolitische Thesen.

Wenn Bischof letztlich das Zeugnisverweigerungsrecht für Sozialarbeiter und Psychologen befürwortet, dann nicht ohne gewichtige Einschränkungen; nur wer eine genügende Berufsausbildung nachweisen kann und nur wer bindenden Berufspflichten unterstellt ist, soll sich im Prozessfall auf das Zeugnisverweigerungsrecht berufen können. RMR